

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928

160 (11.7.1928)

Beilage zur Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Die Finanzpolitik in Baden

Rede des Finanzministers Dr. Schmitt anlässlich der politischen Aussprache im Badischen Landtag (Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

D. Selbst sparen.

Ich habe Ausführungen gemacht über die Vereinfachung der Staatsverwaltung. Man muß aber nicht nur vom Staat Vereinfachung verlangen, sondern auch von den Kreisen, deren Interessen man vertritt, d. i. von der Industrie, von der Landwirtschaft und vom Handwerk. Wäre es z. B. nicht möglich und wäre es kein Akt der Sparsamkeit, wenn die 9 badischen Handelskammern zu einer Handelskammer oder zu 2 oder 3 zusammengelegt würden; oder wenn ein Teil der Spindeln abgebaut würde; oder wenn die eine oder andere Aktiengesellschaft einen Direktor oder einige Aufsichtsräte weniger hätte? Die wirtschaftlichen Interessen der verschiedenen Handelskammerbezirke sind bei der geographischen Gestalt Badens oft einander entgegengesetzt, z. B. hinsichtlich des Frachttarifs. Würde die Zahl der Handelskammern kleiner, so müßten entgegengesetzte Interessen schon in der Handelskammer selbst ausgeglichen werden; es wäre dann unmöglich, daß Berliner Stellen bei Verhandlungen mit uns die wirtschaftlichen Interessen des einen badischen Bezirks gegen die wirtschaftlichen Interessen des andern Bezirks auszuspielen.

Wäre es ferner nicht möglich, daß landwirtschaftliche Genossenschaften, sofern sie auf dem gleichen Boden stehen, sich zusammenlegen? Dies gilt insbesondere von den zahlreichen badischen Volkereigenen Genossenschaften; es sollen ungefähr 240 sein. Bei der Zusammenlegung würden nicht bloß Angestellte gespart, es würde auch der Wettbewerb und das unfruchtbare Gegeneinander solcher Genossenschaften wegfallen.

Braucht man in Baden 4 Handwerkskammern oder könnte man sich nicht mit einer geringeren Zahl begnügen? Wer Vereinfachung von andern verlangt, muß selbst mit gutem Beispiel vorangehen.

Wenn man dem badischen Mittelstand und der badischen Landwirtschaft, insbesondere dem kleinen und mittleren Landwirt, helfen, wenn man die Rentabilität unserer Betriebe wieder neu begründen will, dann gibt es u. a. folgende 6 Probleme:

1. Vereinfachung und Zusammenlegung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Selbsthilfsorganisationen;
 2. Zinsverbilligung;
 3. Verbesserung und Hebung des Absatzes.
- Für die Landwirtschaft kommt insbesondere noch in Betracht:
4. Parzellenzusammenlegung;
 5. Bodenverbesserung und
 6. Verbesserung der Milchproduktion durch Sentung der Selbstkosten.

Diese Probleme hier zu behandeln, ist nicht meine Aufgabe. Aber ich möchte den Wunsch ausdrücken, daß alle Parteien ihre Aufmerksamkeit vereint diesen sechs positiven Problemen zuwenden, und daß sie eine bloß negativ wirkende und schädigende Kritik an der badischen Steuererhebung einstellen oder einschränken möchten. Die positive Hilfe für den Mittelstand und für die Landwirtschaft ist das Entscheidende. Nur durch Einigkeit und durch einmütiges positives Handeln kann dem Mittelstand und der badischen Landwirtschaft noch geholfen werden, — und da ist das wesentlichste die Selbsthilfe der Genossenschaften. Ich glaube, daß der ganze Genossenschaftsapparat in Deutschland und in Baden, so wie er heute gehandhabt wird, zu langwierig, zu umständlich und viel zu teuer ist. Wenn es nicht gelingt, den genossenschaftlichen Gedanken der freiwilligen, d. h. zu einem starken Maß unentgeltlichen gemeinschaftlichen Arbeit wieder zur Geltung zu bringen, — wenn es vielmehr dabei bleibt, daß der genossenschaftliche Apparat ähnlich wie der Apparat der Sparkassen und der kommunalen Organisationen nach Gewinnprinzipien mit hochbezahlten Verwaltungsbeamten geführt wird — werden wir zu einer Reorganisation oder zu einer Rationalisierung des Genossenschaftswesens schwerlich kommen können. Infolgedessen glaube ich, daß auch im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen die Arbeit von unten her in allererster Linie einsetzen muß, und daß hier eine Verbilligung und Vereinfachung des Apparats vorgenommen werden sollte. Das kann und soll selbstverständlich in Baden wie im Reich nur im Einvernehmen mit der Spitzenorganisation vor sich gehen; aber es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß hier ein Gegeneinanderarbeiten eintritt. Es muß ein Zusammenarbeiten erfolgen, das verlangt das Wohl des ganzen Volkes.

E. Fehlbetrag und Steuererhebung.

1. Selbstverständlich hat die Regierung den Wunsch, die Steuern, insbesondere die sehr drückenden Realsteuern, nach Möglichkeit zu senken. Die Regierung wird auf diesem Gebiet alles tun, was ihr nur möglich ist; sie ist sich in diesem Ziel einig mit allen Abgeordneten und mit allen Volksgenossen. Einige Personen allerdings wollen manchmal den Anschein erwecken, als ob sie die einzigen wären, welche die Steuererhebung auf ihr Programm geschrieben hätten, und wenn man sie fragt, wie man das ermöglichen soll, daß gewisse Steuern gesenkt oder, wie der Antrag Klüber, Nr. 32 vom 17. 12. 1927 will, für ein Jahr ganz erlassen werden können, so schweigen sie entweder, oder sie geben Antworten, an deren Ausführung wohl kaum zu denken ist. Vielfach steht auch die Theorie dieser Personen mit ihrer Praxis und mit ihren offiziellen Anträgen auf Vermehrung der Ausgaben leider sehr oft im Widerspruch. Der Herr Abgeordnete Dr. Mattes führt in der „Neuen Mannheimer Zeitung“ vom 6. März 1928 Nr. 111 folgendes aus:

„Man hat das Versprechen, die Beamtenbesoldung der Teuerung anzupassen, erfüllt; nun muß auch das Versprechen, das man dem Mittelstand gegeben hat, erfüllt werden. Mit der Berringerung der Realsteuern muß endlich Ernst gemacht werden. Es muß ein Realsteuererlassungsprogramm aufgestellt werden, durch das sich Regierung und Landtag verpflichten, von dem Realsteuererlassungsprogramm des Jahres 1927 ausgehend, Jahr für Jahr einen gewissen Prozentsatz der Realsteuern zu senken. Es müßten Jahre kommen, in denen sich die Staatsausgaben

nach den Einnahmen und nicht umgekehrt richten. Bei dem vorliegenden Staatsvoranschlag muß damit angefangen werden. Der Haushaltsausschuß hat bei den bisherigen Beratungen den Willen zum Sparen gezeigt. Ob seine Kenntnisse der Staatsverwaltung und sein Mut ausreichen, um die Millionen zu streichen, die Voraussetzungen für eine Realsteuererhebung sind, kann man heute noch nicht mit Sicherheit voraussagen. Sollten im Haushaltsausschuß die nötigen Einsparungen nicht erreicht werden, dann muß der Staatsvoranschlag an die Regierung zurückgegeben werden, mit dem Auftrag, die Ausgaben einer durch eine fühlbare Realsteuererhebung verminderten Einnahmeseite anzupassen. Das mag im Augenblick keine leichte Aufgabe sein, unmöglich ist sie nicht. Gätte man beim Staat in der Zeit zu sparen und zu vereinfachen angefangen, als die Privaten das tun mußten, dann wäre man ohne Schädigung des Staates nicht in diese Lage gekommen.“

Herr Dr. Mattes hielt also am 6. März 1928 — d. i. 14 Tage, nachdem der Landtag am 24. 2. 28 das Beschlussesgesetz mit seinen finanziellen Folgen verabschiedet hat — die Besetzung des Defizits von 24 Millionen für „nicht unmöglich“; er belastet also alle diejenigen, deren Aufgabe es ist, die Streichung durchzuführen — den Finanzminister, das Staatsministerium, den Haushaltsausschuß und schließlich sich selbst — mit dem leisen Vorwurf des Mangels an Sparsamkeit.

Ähnliches hat Herr Dr. Mattes auch in der Sitzung des Haushaltsausschusses vom 17. Februar 1928, abends, bei und vor seiner Zustimmung zum Beschlussesgesetz namens seiner Partei zu der von ihr beabsichtigten Steuererhebung erklärt, nämlich:

„Die Partei wird bei der Beratung des Budgets Wege zeigen, wie man es tun (d. h. senken) könnte. Sie will mit ihrer Erklärung tun, daß eine Verhinderung des Volkes nur zu erreichen ist, wenn auch dieser Schaden (Steuerbelastung) ausgemerzt versucht wird.“

Ich bin der Meinung, die von Herrn Dr. Mattes erstrebte und von uns allen gewünschte Verhinderung des Volkes wäre weniger gefördert worden, wenn manche Steuererhebung draußen nicht gehalten, manche sogenannte Rundgebung unterblieben und mancher Zeitungsartikel nicht geschrieben worden wäre. Man muß sich ferner über den Mut der Erklärung von Dr. Mattes wundern, denn kein Mensch glaubt ernstlich an die Möglichkeit, daß man an dem vorliegenden Staatsvoranschlag nicht bloß das Defizit von 24 Millionen Reichsmark, sondern außerdem noch den ganzen Betrag an Ausgaben kürzen kann, der nötig ist, um das Steuererhebungsprogramm des Herrn Dr. Mattes auszuführen. Wir warten immer noch darauf, welche Wege denn Herr Dr. Mattes entsprechend seiner Ankündigung gezeigt hat oder jetzt noch zeigen wird, und welche Anträge Herr Dr. Mattes hinsichtlich der Beseitigung des Defizits von 24 Millionen Reichsmark überhaupt wenigstens stellen wird oder gestellt hat, und ob diese Anträge überhaupt die Höhe von 24 Millionen Reichsmark für ein Jahr erreichen werden, oder ob diese Anträge angenommen werden können. Denn schließlich kommt es doch nur auf das Endergebnis der Anträge des Herrn Dr. Mattes an. Herr Dr. Mattes hat nun zwar in seinem Antrag vom 20. März 1928 folgendes Steuererhebungsprogramm aufgestellt:

„In den nächsten vier Jahren soll die Grund- und Gewerbesteuer jährlich um 7,5 v. H. gesenkt werden.“

Das ist aber kein Weg, welcher zur Steuererhebung gezeigt wird, sondern boretz nur ein Ziel. Weg und Ziel sind verschiedene Dinge. Mit diesem Ziel, mit diesem Wunsch ist es aber nicht getan. Zunächst muß das Defizit von 24 Millionen Reichsmark beseitigt sein. Ich hoffe zwar bestimmt, daß der künftige Finanzausschuß und die Vereinigung der Eisenbahnschuld und Erleichterung bringen wird; aber der Zeitpunkt, wann dies geschieht, steht noch nicht fest. Boretz sind eben die 24 Millionen Reichsmark noch unser Defizit. Dabei ist allerdings festzustellen, daß Herr Dr. Mattes und seine Fraktion eifrig an den Versuchen einer Ausgabenreduzierung mitgearbeitet hat, aber die Deutsche Volkspartei hat auch wieder Anträge auf Ausgabenreduzierung (z. B. die Anträge Landtagsdrucksache Nr. 14, 15 und 53 e 4) gestellt, mit mittelbaren Ausgabewirkungen, welche in die Millionen gehen!

In Landtagsdrucksache Nr. 14 vom 22. 11. 1927 verlangte Herr Dr. Mattes, daß der Staat den Kreis- und Gemeindefestkosten der Mehrkosten ersetzt, welche an den Kreis- und Gemeindefestkosten durch Umleitung des Landstrassenverkehrs infolge der durch die Landstrassenunterhaltung gebotenen Verkehrsperre entstehen. Billig ist dieser Antrag nicht.

In Landtagsdrucksache Nr. 15 ebenfalls vom 22. 11. 1927 stellt Herr Dr. Mattes den Antrag, die Kreiswege Radolfzell-Stodach, Singen-Engen, Singen-Gottmadingen-Schweizer Grenze und Singen-Hilzingen in den Landstrassenverband zu übernehmen.

Der Antrag erfordert zunächst einen einmaligen sofortigen Aufwand von 984 000 M. Wenn aber der Antrag Dr. Mattes Nr. 15 ausgeführt werden soll, dann müssen gleichzeitig auch die im Straßenbauprogramm der Regierung selbst genannten Kreisstraßen in den Landstrassenverband übernommen werden. Das bedeutet nach Anlage 12 der genannten Denkschrift Nr. 82 einen Mehraufwand: einmalig von 5 690 000 M. und laufend jährliche Unterhaltung von 5 600 000 M. Der Staat wird offenbar den Löwenanteil daran tragen sollen.

Ich möchte noch weitere Anträge der Deutschen Volkspartei, z. B. Drucksache Nr. 53 e 4 benennen, nach welchem Antrag unter den 179 Neutronen von Volksschulen weitere 20 Neutronen nach Besoldungsgruppe 3b gehoben werden sollen, so daß im ganzen 6 + 6 + 63 + 2 = 77, d. i. 43% — also weitaus mehr als in andern Fachgruppen — in den gehobenen Stellen wären. Die finanzielle Wirkung ist unmittelbar im Höchstbetrag allerdings nur 24 000 M.; weit größer ist aber die mittelbare finanzielle Wirkung für die daraus mit Recht entfallenden Forderungen aller anderen Beamtengruppen, wenn der Antrag angenommen worden wäre. Inzwischen haben die gehobenen mittleren Beamten am 2. Juli 1928 schon eine entsprechende Eingabe an den Landtag gemacht. Der Fehlbetrag beträgt heute 24 787 480 M.

Berücksichtigt man die weiteren Anträge von Herrn Dr. Mattes (Wegfall der badischen Gesundheitskasse, Erhöhung der Spor-

ten beim Ministerium des Innern, Erhöhung der Justizgefälle, Lehrerbildungsanstalten usw. einerseits, andererseits Neutronen und Realsteuererhebung, und zwar ausschließlich in dem von Herrn Dr. Mattes angegebenen Sinn), so erhöht sich das Defizit auf 26 684 160 M. Schätzt man den Mehraufwand der Straßenanträge des Herrn Dr. Mattes Nr. 14 mit 2 x 40 = 80 000 M., und den staatlichen Mehraufwand für den Antrag Nr. 15 auf 5 100 000 M., so würde sich das Defizit auf 31 864 160 M. belaufen. Würde man die Auswirkungen des Steuererhebungsantrags von Herrn Dr. Mattes nicht so berechnen, wie er, sondern wie der Budgetreferent des Finanzministeriums, so würde sich das gesamte Defizit auf 38 864 160 M. belaufen.

Gleichzeitig aber und neben diesen ihren Anträgen auf Erhöhung der Ausgaben ruft die Deutsche Volkspartei nach dem Sparkommissar! — Einen solchen Widerspruch in sich verstehe ich nicht. Ich wiederhole vielmehr, was ich schon vorhin gesagt habe: Wir brauchen keinen Sparkommissar, sondern Abgeordnete, welche zur Zeit keine Aufträge, sondern nur Abstriche machen.

In einer förmlichen Anfrage vom 15. Juli 1927 (Amtl. Bericht S. 1878) zur Realsteuererhebung hat Herr Dr. Mattes verlangt, daß die Ausgaben auf das „gesetzlich notwendige“ beschränkt werden. Mit dieser Theorie stimmt die Praxis des Herrn Dr. Mattes nicht überein, denn die genannten von Herrn Dr. Mattes beantragten Ausgaben sind nicht „gesetzlich notwendig“.

Zahlreiche Ausführungen von Herrn Dr. Mattes sind übrigens, so ernst der Regierung, dem Landtag und dem Herrn Dr. Mattes das Ziel der Steuererhebung ist, doch hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit nichts weiter als Folgen seiner Oppositionsstellung. Gelegentlich gibt dies Herr Dr. Mattes auch zu. Ich verweise auf seine Schrift „Badische Steuerfragen“, Seite 1. Opposition ist gut — aber nur wenn sie sachlich ist. Gelegentlich erkennt man aber auch, daß Herr Dr. Mattes unsachliche Opposition treibt. In der „Neuen Mannheimer Zeitung“ Nr. 258 vom 2. Juni 1928 steht über einer Rede, welche Herr Dr. Mattes am 1. Juni in Mannheim gehalten hat, folgendes:

„Die stärkere Belastung Badens gegenüber dem Hauptkonkurrenten Württemberg erblickt der Redner hauptsächlich in dem verschiedenartigen politischen Kurs der Länder und in der Zusammensetzung der Parlamente. Beispielsweise seien im Finanzausschuß des Badischen Landtags von 21 Mitgliedern nur 3 badische Steuerzahler.“

(Der Finanzminister wandte sich hier scharf gegen Dr. Mattes.) Daß der Haushaltsausschuß des badischen Landtags nur 3 badische Steuerzahler enthalte, ist unrichtig. Daß man aber sogar einen inneren Zusammenhang zwischen Steuerhöhe und Zahl der nicht steuerpflichtigen Ausschüßmitglieder konstruiert, ist tief bedauerlich. Eine solche Gedankenverbindung wirkt nach außen nicht nur als Diskreditierung von Abgeordneten, sondern als Diskreditierung der badischen Steuererhebung. Deshalb habe ich auch als Finanzminister hierzu Stellung zu nehmen und eine solche Gedankenverbindung als unsachlich in aller Öffentlichkeit zurückzuweisen. Daß die Deutsche Volkspartei, wenn sie in der Regierungs-konkordanz wäre, auch die Steuern nicht senken könnte, hat Herr Dr. Mattes selbst dadurch bewiesen, daß es auch ihm trotz seiner Ankündigung nicht einmal gelungen ist, Anträge von solchem Ausmaß zu stellen, daß bei ihrer Annahme das Defizit beseitigt worden wäre. Es ist bezeichnend, daß dem Abgeordneten Dr. Mattes in jener Mannheimer Versammlung schon aus seinen eigenen Reihen heraus mit lauterem Nachdruck von einem prominenten Industriellen entgegengetreten wurde.

Mit seinem Antrag auf Steuererhebung trotz Defizit kommt Herr Dr. Mattes auch in unlöslichen Widerspruch zu der Erklärung, welche am 8. August 1924 in der 44. Sitzung des Badischen Landtags der Fraktionsvorsitzende der Deutschen Volkspartei im Namen der Fraktionen des Landbundes, der Deutschnationalen Volkspartei und der Gruppe der Deutschen Volkspartei abgegeben hat. Der damalige Staatsvoranschlag hatte nur einen Fehlbetrag von 4 Millionen Reichsmark für zwei Jahre; trotzdem erklärte die Deutsche Volkspartei es für unzulässig, bei einem Defizit von jährlich 2 Millionen Reichsmark die Grund- und Gewerbesteuer zu senken, das sei umfomehr unzulässig, als schon ein Fehlbetrag von 4 Millionen als bezweifelte Finanzlage zu beurteilen sei. Von der feistherigen Methode einer Steuererhebung trotz Defizit müßte eine gründliche Abkehr erfolgen.

Heute sagt die Deutsche Volkspartei direkt das Gegenteil. Sie kann das Defizit von 24 Millionen Reichsmark nicht beseitigen, sie hat der Besoldungserhöhung zugestimmt und hat weitere Anträge auf Ausgabenvermehrung gestellt, und trotzdem will sie die Steuer senken.

F. Dank den Reichsfinanzbehörden in Baden

Bei dieser Gelegenheit ist es mir ein Bedürfnis, den Reichsfinanzbehörden, die die badische Grund- und Gewerbesteuer verwalten, für ihre Arbeit und die Art der Ausführung meinen Dank auszusprechen. Dieser Dank gilt sowohl den Finanzämtern wie dem ganzen Landesfinanzamt, insbesondere aber dem Herrn Präsidenten und dem zuständigen Herrn Abteilungsdirektor, deren umfichtiger und tatkräftiger Führung es zu danken ist, daß nach Überwindung jahrelanger übergangsschwierigkeiten trotz mehrfacher komplizierter Umstellungen der Gesetzgebung die Landessteuergeschäfte befriedigend erledigt und im allgemeinen auf dem Laufenden gehalten werden. Besonders anzuerkennen ist die jeweils rasche Erledigung von Spezialaufträgen und -feststellungen. Auch die Art der Erledigung der Geschäfte durch die Finanzämter bei Veranlagung und Erhebung der Steuern beweist, daß sie für das Land mit Interesse arbeiten und dabei — von geringen Ausnahmefällen abgesehen — jeweils das richtige Maß in der Abwägung der Interessen der Steuerpflichtigen und des Landes als Steuergläubiger finden.

G. Der Steuervergleich mit anderen Ländern

Man behauptet, die Steuern seien in Baden wesentlich höher als in anderen Ländern. Dazu ist zu sagen:

1. Ein wirklich zuverlässiger Vergleich badischer Realsteuern mit den Realsteuern anderer Länder ist zur Zeit noch nicht möglich. Zum Vergleich fehlen:

1. Eine amtliche Statistik. Sie ist zwar in Vorbereitung, teilweise schon fertig; solange und insoweit sie aber nicht vor-

handen ist oder war, wird jede Vergleichung nur auf mehr oder minder zuverlässiger Schätzung beruhen, wobei Schätzungen auf amtlichen Unterlagen mehr Wichtigkeit beanspruchen können.

2. Es fehlt ferner die zum Vergleich nötige Gleichheit der steuerlichen Unterlagen, d. h. Gleichheit der Steuerbegriffe, Gleichheit der Steuerstufen, Gleichheit der Freigrenzen usw. Wenn z. B. in Baden die Freigrenze für die Gewerbesteuer nur 1200 M beträgt, während sie in Baden 2500 Reichsmark ausmacht, so ist ein richtiger Vergleich kaum durchführbar. Ebenso wird der Vergleich der preussischen Lohnsummensteuer mit der badischen Gewerbesteuer kaum durchführbar sein. Obwohl nun die Steuerkritiker die Unmöglichkeit eines zuverlässigen Vergleichs einsehen, stellen sie doch solche Vergleiche an, gründen sie auf Schätzungen, kommen aber dabei selbst wieder bei wiederholter Schätzung zu ganz verschiedenen Ergebnissen und Widersprüchen.

II. Der größte Fehler, der beim Vergleichen der Steuern zwischen verschiedenen Ländern gemacht wird, besteht zunächst darin, daß vielfach nur die Realsteuern mit den Realsteuern verglichen werden, während bei der Verschiedenheit der Steuern von Land zu Land in Wirklichkeit die Gesamtheit der Steuern, welche ein Pflichtiger in dem einen Land zu zahlen hat, mit der Gesamtheit der Steuern, welche ein entsprechender Steuerpflichtiger im anderen Land zu zahlen hat, eine vergleichbare Größe bilden. Auf die Gesamtheit der Steuern kommt es also an.

In dieser Beziehung darf beim Vergleich der Realsteuern die Hauszinssteuer nicht fehlen. Die badische Gebäudezinssteuer ist nicht nur ihrem Wesen nach — als Objektsteuer aus einem Gebäudesteuerwert —, sondern auch nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 14b des badischen Gebäudezinssteuergesetzes (wie die Grund- und Gewerbesteuer) eine Realsteuer — und keine Personalsteuer wie neulich behauptet wurde. Während in anderen Ländern die eigentlichen Realsteuern deshalb niedriger gesteuert sind, weil dort die Hauszinssteuer hoch ist (Preußen 48 Proz., Bayern 50 Proz., Sachsen 51 Proz., Baden dagegen nur 36 Proz. bzw. 28 bzw. 10 Proz. der Friedensmiete), so ist in Baden gerade das umgekehrte System durchgeführt: niedrige Hauszinssteuer und höhere Realsteuern! Beide zusammen, nämlich Grund- und Gewerbesteuer und Hauszinssteuer, sind in allen Ländern das Rückgrat der Staatsfinanzen. Daß in Baden die Hauszinssteuer nur deswegen so niedrig ist, weil die Grund- und Gewerbesteuer höher ist, das beweist die Ausführung des Reichsreferenten zum Gebäudezinssteuergesetz (Amtl. Landtagsbericht 1924, Seite 740/41) vom 1. Juli 1924.

III. Um richtig vergleichen zu können, muß man einen dreifachen Vergleich anstellen: den Massenvergleich, den Gruppenvergleich und den Individualvergleich.

a) Der Individualvergleich zeigt, was derselbe Steuerpflichtige zu zahlen hätte, je nachdem er seinen Wohnsitz in dem einen oder anderen Land nimmt.

In der „Karlsruher Zeitung“ vom 20. Dezember 1927 ist an dem vom Reichsfinanzminister ausgewählten Beispiel einer Klüsch- und Leppichfabrik — je nachdem sie in dem einen oder anderen Land ihren Sitz nimmt — nachgewiesen, daß dieser Individualvergleich nicht zuungunsten des Landes Baden ausfällt.

b) Der Massenvergleich tut dar, welche Steuerlast auf dem einzelnen oder auf einer Einheit ruht, wenn man die Steuerpflicht aller Steuerpflichtigen, ohne Rücksicht auf ihre soziale Einflutung in Betracht zieht.

c) Der Gruppenvergleich dagegen setzt eine verschiedenartige Einstufung der einzelnen Steuerklassen voraus. Der Gruppenvergleich vergleicht z. B. die Gruppen der Steuerpflichtigen, welche durch Freigrenzen begünstigt sind, oder er vergleicht nur die Steuerpflichtigen miteinander, welche sich in der gleichen sozialen Steuerstufe befinden.

Das von vielen Kritikern beliebte Mittel, bei der Grundsteuer Steuervergleiche mit anderen Ländern nur nach der höchsten Steuerstufe mit dem Steuergrundbetrag von 26 Pf. anzustellen, führt in die Irre, denn es fallen beim badischen Steuergrundbetrag nur etwa 5 Proz., in die mittlere Steuerstufe mit 20 Pf. Steuergrundbetrag nur etwa 10 Proz., und in die untere Steuerstufe mit 15 Pf. Steuergrundbetrag dagegen 85 Proz. aller badischen landwirtschaftlichen Betriebe.

So hat z. B. auch der badische Grundbesitzerverband eine Untersuchung angefertigt über 22 landwirtschaftliche Betriebe mit 12 Hektar und mehr; er hat darauf verallgemeinernde Schlüsse gezogen auf die ganze badische Landwirtschaft und diese Denkschrift auch dem Landtag vorgelegt. Es ist bedenklich, 22 Großbetriebe als Typen der badischen Landwirtschaft hinzustellen und außer acht zu lassen, daß in Baden 85 Proz. der landwirtschaftlichen Betriebe kleine Betriebe von 5 Hektar und weniger sind, und daß diese statt des Steuergrundbetrags von 26 Pf. nur 15 Pf. und dazu noch größtenteils infolge der Freigrenze keine Einkommensteuer und vielfach auch keine Reichsvermögensteuer entrichten. Also: erst der Gruppen- oder Steuerstufenvergleich gibt ein richtiges Bild. Ein solcher Vergleich setzt aber Gleichheit der Steuerstufen in den Vergleichsländern und Statistik voraus. In beiden fehlt es noch! Was nicht oder beweist der Massenvergleich, wenn die in den niedrigen Steuerstufen eingeschlossenen Pflichten die überwiegende Mehrheit ausmachen und wesentlich unter dem Durchschnitt des Massenvergleichs liegen?

Ferner: Bei den Vergleichen mit anderen Ländern hat man auch eine Reihe von Tatsachen verschwiegen. Man wählt insbesondere gern das Jahr 1925, welches doch ein ungünstiges Wirtschaftsjahr war und man wählt für die Gemeindesteuer Gemeinden mit hoher Gemeindefinanzlage, und vergleicht sie mit nichtbadischen Gemeinden, welche geringere Umlagen aufweisen. Man verdrängt oder übersieht ferner bei Benutzung des Jahres 1925 als Vergleichsjahr folgendes:

1. Daß im folgenden Jahr 1926 die Steuer aus dem Grundvermögen um 30 bis 50 Proz. gesenkt worden ist.

2. Daß infolgedessen die Erhöhung des Gemeindefinanzjahres im Jahre 1926 noch nicht notwendig eine Erhöhung des Steuerertrags ausmacht; denn wenn man den Steuerwert um 30 Proz. senkt, kann man den Gemeindefinanzsatz entsprechend erhöhen, ohne daß die Steuerpflicht des einzelnen größer wird.

3. Man verdrängt oder übersieht ferner, daß die Hauptlast der Realsteuerbelastung auf dem Lande nicht die Staatssteuer, sondern die Gemeindefinanz ist, daß die Gemeindefinanzsteuer auf dem Lande vielfach deswegen so hoch ist, weil eben 70 Proz. der Gewerbetreibenden keine Gewerbesteuer zahlen und weil etwa 75 Proz. der landwirtschaftlichen Betriebe infolge der hohen Freigrenze und der für die Landwirtschaft günstigen Durchschnittsveranlagung einkommensteuerfrei sind und daß deswegen die Reichsüberweisungen bei ländlichen Gemeinden fast zurückgehen. Gegenüber irreführenden Ausführungen aus der letzten Zeit stelle ich fest: Von 100 M. Steuerwert haben durchschnittlich erhoben:

Jahr	das Land Baden:	die Gemeinden:
1924	38,35 Pf.	46,1 Pf.
1925	38,00 Pf.	52,9 Pf.
1926	32,60 Pf.	81,5 Pf. (vorläufige Schätzung)
1927	33,68 Pf.	?

Damit ist die stärkere Realsteuerbelastung durch die ländlichen Gemeinden zahlenmäßig nachgewiesen; daß die städtischen Umlagen in der Regel niedriger und stabiler sind, als die Gemeindefinanz, ist ebenfalls richtig.

Daß eine Vergleichung zwischen der Steuerpflicht in den verschiedenen Ländern sehr schwierig ist, beweisen die Widersprüche, in welche sich im Laufe des letzten Jahres der Herr Abg. Dr. Mattes verwickelt hat. Er hat Schätzungen darüber angestellt, wieviel Prozent des Reichsdurchschnitts an Grund- und Gewerbesteuer erhoben werden. Er hat den badischen Durchschnitt geschätzt:

- a) im Landtag (Amtl. Bericht 1927 S. 1883) auf 116 Proz.,
- b) in der „Neuen Mannheimer Zeitung“ vom 6. März 1927 auf 125 Proz.,
- c) in seiner Schrift „Badische Steuerfragen“ Seite 22 auf 125—143 Proz.

Was soll nun richtig sein? Die Sachverständigen des Finanzministeriums erklären, daß alle drei Zahlen zu hoch seien.

2. Den badischen Durchschnitt an der Grundvermögensteuer hat Herr Dr. Mattes geschätzt:

- a) im Landtag (Amtl. Bericht 1927 Seite 1883) auf 213 Proz.,
- b) in der „Neuen Mannheimer Zeitung“ vom 6. März 1927 auf 170 Proz.,
- c) in seiner Schrift „Badische Steuerfragen“ Seite 15 auf 213—220 Proz.

Diese Widersprüche richten sich von selbst. Sie beweisen, daß es unmöglich ist, richtige Steuervergleiche anzustellen, solange wir nicht eine amtliche Statistik und eine Steuerberechnung haben. Deswegen kann nur vor allen dergleichen Steuervergleichen zur Zeit gewarnt werden.

Nur das eine steht fest, daß auch in Baden die Realsteuern, besonders die Gemeindefinanzsteuern, sehr drückend sind. Ein zwingender Nachweis über das Verhältnis der badischen Steuerbelastung zur Steuerbelastung in anderen Ländern fehlt aber bis jetzt.

Wie sich in den einzelnen Jahren die Verhältnisse in den einzelnen Ländern gestalten können, das beweist ein Vergleich zwischen Baden und Württemberg und zwar für das so beliebte Vergleichsjahr 1925. Das badische Land und die badischen Gemeinden haben im Jahre 1925 insgesamt rund 77 000 000 M an Grund- und Gewerbesteuer tatsächlich erhoben — darunter nur 14 045 000 M Gewerbesteuer — für das württembergische Land und die württembergischen Gemeinden werden von beachtenswerter Seite für 1925 Zahlen genannt, die in der Gesamtsumme wesentlich über den badischen Zahlen liegen. Bis jetzt muß jedenfalls angenommen werden, daß Land und Gemeinden zusammen in Württemberg gegenüber Baden eher mehr als weniger Grund- und Gewerbesteuer erhoben haben. Die bevorstehende amtliche Statistik wird dies endgültig klären. Ich bitte, sich bis dahin zu gedulden.

* Alle diese Feststellungen beweisen, wie notwendig nicht nur die Statistik, sondern auch die Angleichung des materiellen und formalen Steuerrechts in den verschiedenen Ländern ist. Ich möchte dringend diese Angleichung, schon um richtig vergleichen und falsche Steuervergleiche widerlegen zu können. Jam mindeten müssen die Steuerbegriffe gleichartig sein. Diese Angleichung soll erstrebenswert werden im Wege der Verständigung zwischen den Ländern. Auch gegen ein Reichssteuervereinheitlichungsgesetz ist nichts zu erinnern, wenn es sich auf die Grundsatzegebung beschränkt und der Landessteuergesetzgebung den erforderlichen Spielraum läßt. Diesen Standpunkt hat das badische Staatsministerium zum Steuervereinheitlichungsgesetz eingenommen.

Ich habe bereits dargelegt, daß leider die umfassende Finanzstatistik erst in Vorbereitung ist. Immerhin geben aber die wenigen in den letzten Wochen veröffentlichten amtlichen Zahlen aus diesem statistischen Riesenerwartungsaufflackernde Aufschlüsse. So erbringt uns die vom Statistischen Reichsamt gelieferte Übersicht in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 10 Seite 357 von 1928, verglichen mit der badischen Landtagsdrucksache Nr. 47 vom 8. Februar 1927, die Rechnungsergebnisse in den Jahren 1913—1925 betreffend (Seite 37) folgende interessante Tatsachen:

1. Die gesamten Steuern für Länder und Kommunen (Landeseinkommensteuer, Reichsüberweisungen, Grund- und Gewerbesteuer, Gebäudezinssteuer, Wandergewerbesteuer, Jagdsteuer, Hundsteuer, Fleischsteuer — aber ohne den heute dem Reich verbleibenden Anteil an Reichssteuern — sind von Jahre 1913 auf 1925 gestiegen:

In allen 18 Ländern des Reichs zusammen von 2,467 Milliarden auf 5,848 Milliarden = 137 Proz.

In Baden dagegen von 103,76 Millionen auf 216,28 Millionen = nur 108,4 Proz.

Diese Zahl beweist die Sparsamkeit der badischen Verwaltung seit dem Krieg. Die badische Erhöhung liegt weit unter dem Reichsdurchschnitt.

2. Will man dieselben gesamten Steuern für Länder und Kommunen auf den Kopf der Bevölkerung umrechnen — man kann das, weil es sich um alle Steuern insgesamt handelt — so ergibt sich folgendes Bild:

Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen:

im Reich 1913 42,70 M, 1925 93,70 M;

in Baden 1913 48,40 M, 1925 98,50 M.

Der badische Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung ist also heute geringer als der Reichsdurchschnitt, obwohl der badische Satz im Jahre 1913 noch 5,70 M höher war als im Reich. Dieser Vergleich beweist ebenfalls, daß die badische Verwaltung seit 1918 sparsam vorgegangen ist.

3. Die Vermögensteuer bzw. die Steuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb — ohne die Gebäudezinssteuer — sind von 1913 auf 1925 gestiegen:

im Reich von 695 Millionen auf 1442 Millionen = 107,8 Proz.

in Baden von 47,89 Millionen auf 77,98 Millionen = nur 62,8 Proz.

Auch diese Tatsache beweist die Sparsamkeit der badischen Verwaltung seit dem Krieg; sie beweist auch, daß die entgegengesetzte vorhin vertretene Behauptung von Herrn Dr. Mattes in der „Neuen Mannheimer Zeitung“ vom 6. März 1928 unrichtig ist.

4. Wenn Baden — Land und Gemeinden zusammen — heute höhere Realsteuern insgesamt als andere Länder haben sollte, — der Beweis hierfür ist noch nicht zwingend erbracht —, so liegen demnach die Gründe hierzu in Ursachen, welche doch schon vor dem Kriege gegeben waren. Ich erinnere nur an die für unser Land verhältnismäßig hohe Zahl von Hochschulen. Solche Ursachen sind auch heute noch da.

VII. Die neueste Untersuchung des Statistischen Reichsamts über die Besteuerung und Rentabilität gewerblicher Unternehmungen, Berlin 1928, Heft Nr. 4 (Verlag von Reichs-

mar Hobbing), ist als wertvoller Beitrag zur Prüfung der wichtigen Frage der Steuerbelastung zu begrüßen. Denn wenn die Schrift, wie im Vorwort gesagt ist, auch nur einen Versuch eines Steuerbelastungsvergleichs an einzelnen Unternehmungen und zwar an konstruierten Betrieben darstellt, so ist sie immerhin geeignet, diese schwierige und bei den verschiedenen Steuerbemessungsgrundlagen in den einzelnen Ländern stark umstrittene Frage der Klarheit näher zu bringen, als dies bisher möglich war. Ein richtiges Bild von der in den einzelnen Ländern verschiedene Höhe der Steuern wird man allerdings erst dann bekommen können, wenn durch das Steuervereinheitlichungsgesetz die Steuergrundlagen möglichst gleichmäßig gestaltet sind.

1. Aus der Untersuchung des Statistischen Reichsamts kann aber nicht wie ein Artikel „Wo zählt man die meisten Steuern?“ in der „Neuen badischen Landeszeitung“ Nr. 308 vom 19. Juni 1928 den Aufseher erweckt, etwas Bestimmtes bezüglich der Reihenfolge der Städte nach der höchsten Gesamtsteuerlast gefolgert werden. Die Reihenfolge der Städte nach der Steuerlast ist bei den 13 untersuchten Betrieben vielmehr eine ganz verschiedene. Sie hängt ab von der verschiedenen Beschaffenheit der Betriebe, je nachdem diese, wie die Schrift sagt, kapitalintensiv, arbeitsintensiv, umfang- oder organisationsintensiv sind, d. h. je nachdem die Betriebe mit viel oder wenig Kapital und zwar mit mehr oder weniger eigenem oder fremdem Kapital arbeiten, einen größeren oder geringeren Aufwand für Löhne und Gehälter haben usw.; denn die einzelnen Länder besteuern die verschiedenen Unternehmungen verschieden hoch nach den drei in Frage kommenden Besteuerungsgrundlagen, Grundvermögen, Gewerbesteuer und Lohnsumme. Die Gegenüberstellung der Steuerleistungen der einzelnen untersuchten Betriebe auf Seite 69 bis 81 der genannten Schrift zeigt im einzelnen, wie die Städte hinsichtlich der Belastung mit Realsteuern in der Reihenfolge jeweils wechseln. So ist z. B. bei dem Untersuchungsbetrieb I die Belastung mit Realsteuern in Mannheim und Karlsruhe mit 54,88 und 53,90 Proz. niedriger als in München und Stuttgart mit 55,71 und 57,81 Proz. Realsteuern. Andererseits ist z. B. bei dem Untersuchungsbetrieb II b die Belastung in Mannheim mit 80,08 Proz. höher wie in Stuttgart mit 78,82, in Stuttgart dagegen niedriger wie in München mit 80,42. Diese Verschiedenheit in der Reihenfolge hätte eigentlich auch in der „Neuen badischen Landeszeitung“ beachtet werden müssen, damit nicht das Bild entsteht, als ob die badischen Steuern immer an erster Stelle stehen.

2. Aber die Reihenfolge der Länder, je nach der Belastung durch Landes- und Kommunalsteuern, hat die genannte Schrift des Statistischen Reichsamts Seite 85 nach der durchschnittlichen Steuerleistung der Betriebe im Landesmittel folgenden Schaubild (das im Landtag aufgehängt ist) aufgestellt:

Der dem Schaubild zugrunde liegende Durchschnittsbetrieb hat an Landes- und Kommunalsteuern je nach seinem Sitz zu zahlen: in Mecklenburg-Schwerin 84 500 M, in Bayern 79 100, in Württemberg 78 500, in Baden 78 100, in Preußen 74 800, in Aushalt 73 100, in Sachsen 64 900, in Bremen 56 100 M.

In Beziehung gesetzt zu Preußen ergibt sich, daß die Steuerbelastung, wenn sie in Preußen 100 ausmacht, in Mecklenburg 113,73, in Bayern 106,46, in Württemberg 105,65, in Baden 105,11, in Aushalt 98,38, in Sachsen 87,35 und in Bremen 75,50 der Belastung in Preußen beträgt. Die wichtigste Feststellung aus der Schrift ist hiernach, daß Baden verglichen mit den norddeutschen Ländern, insbesondere Preußen (Mecklenburg ausgenommen), zwar eine höhere Steuerbelastung hat wie diese, daß aber unter den drei südwestlichen Ländern der Staat Baden das Gewerbe im Durchschnitt — durch Landes- und Kommunalsteuern — am niedrigsten besteuert.

Und nun noch ein Wort über den inneren Zusammenhang zwischen hohen oder niedrigen Realsteuern und niedriger bzw. hoher Einkommensteuer. Wir sehen, daß an der Spitze der soeben vorgetragenen Statistik über die Belastung des Gewerbes durch Landes- und Kommunalsteuern in den einzelnen Ländern das Land Mecklenburg-Schwerin mit der verhältnismäßig größten Belastung steht, an den beiden untersten Stellen dagegen Sachsen und Bremen mit der niedrigsten Belastung. Auf die Ursachen der verhältnismäßig hohen Realsteuer in Baden habe ich schon hingewiesen. Im Land des Jünern geeigneten statistischen Bildes möchte ich aber auf eine weitere Ursache besonders hinweisen, auf die Wechselwirkung, die regelmäßig zwischen Einkommensteuerschlüsseln und den Realsteuern besteht. Auf diesen Zusammenhang habe ich schon bei den Gemeindefinanzsteuern aufmerksam gemacht.

Das Land Mecklenburg-Schwerin, das in dieser Statistik an der Spitze der gewerblichen Realsteuerbelastung steht, hat den Einkommensschlüssel von 1,08 v. S.; dagegen den Einkommenssteuerschwachen Land mit hohen Gewerbesteuern, bei Baden, das in der Realsteuerbelastung des Gewerbes nach der Ihnen bekannt gegebenen Statistik etwas über dem Reichsdurchschnitt steht, liegt der Einkommenssteuerschlüssel mit 3,43 v. S. ebenfalls unter dem Einkommensschlüssel von 3,70 v. S. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei den an günstiger Stelle stehenden Ländern Sachsen und vor allem Bremen. In Sachsen steht ein Einkommensschlüssel von nur 8,00 v. S. ein Einkommenssteuerschlüssel von 11,31 v. S. gegenüber, bei Bremen beträgt sogar der Einkommenssteuerschlüssel mit 1,16 v. S. mehr wie das Doppelte des Einkommensschlüssels von 0,54 v. S. Es ist also nur zu begreiflich, daß diese mit Einkommenssteuern reichlich bedachten Länder und Gemeinden ihre Realsteuern verhältnismäßig niedrig halten konnten.

Welche Folgerungen sich aus dem Zusammenhang zwischen niedrigem Einkommenssteuerschlüssel und hohen Realsteuern für die Forderung nach Einkommenssteuersenkungen ergeben können, will ich unerörtert lassen.

3. Von besonderem Interesse ist ferner die Feststellung Seite 82 und 83 der gen. Schrift des Statistischen Reichsamts, daß die Unterschiede der durchschnittlichen Steuerleistung von Gemeinde zu Gemeinde in Preußen besonders groß sind und eine größere Spanne aufweisen als innerhalb irgend eines anderen Landes. In den bayerischen Städten Augsburg, Ludwigshafen a. Rh., München und Nürnberg weichen die durchschnittlichen Steueransprüche wenig voneinander ab. Für Baden liegen keine Angaben vor.

Meine Damen und Herren!

Ich habe nachgewiesen, daß eine Steuerenkung bei der Finanzlage zur Zeit nicht möglich ist, daß die badischen Gewerbesteuern den Vergleich mit anderen süddeutschen Ländern aushalten können, daß viele Kritik unberechtigt, teilweise tendenziös war. Ich appelliere an Sie, die schädigende Kritik einzuschränken und sich zusammenzuschließen zur positiven Lösung der Wirtschaftsprobleme, welche ich genannt habe. Nur diese positive Zusammenarbeit aller dient dem Wohle des Volkes.